

29/3 H - F  
S 1259 B  
E

# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

1994

Braunschweig, 15. April 1994

V	H	III	IV	V
Landkreis Göttingen				
22. APR. 1994				
10				

9

große Umstufung

	Inhalt	
	Seite	Seite
<b>A: Personalnachrichten</b>	101	
<b>B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden</b>	-	
<b>C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig</b>		
84. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Weendespring der Stadtwerke Göttingen AG und der Wassergewinnungsanlagen Weendespring und Osterberg des Fleckens Bovenden vom 16. 03. 1994	101	
<b>D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>		
85. Bekanntmachung der Stadt Göttingen vom 28. 03. 1994		105
86. Rechtsordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Bad Gandersheim aus Anlaß von Marktveranstaltungen		105
87. Verfügung des Landeskirchenamtes Hannover vom 03. 12. 1993 über die Errichtung der Ev.-luth. Kirchengemeinde "Zum Guten Hirten" Westerbeck		108
<b>E: Sonstige Mitteilungen</b>		-

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.  
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats; für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

### A: Personalnachrichten

#### I. Bezirksregierung Braunschweig

##### Ernannt:

Regierungsassessor Kraska - z. Zt. Landkreis Celle - zum Regierungsrat.

##### Zugewiesen:

Regierungsrätin Langelotz dem Dezernat 107 - Soziales, Flüchtlinge, Frauenförderung -

##### Versetzt:

Polizeioberrat Israel - Dezernat 303, Schutzpolizei - an die Landespolizeischule Niedersachsen - Außenstelle Braunschweig -

Polizeiirat Lührig - Dezernat 303, Schutzpolizei - an die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Polizei - in Hildesheim.

#### II. Nachgeordnete Behörden

##### Ernannt:

Polizeioberrat Becker - Schutzpolizeiinspektion Wolfsburg - zum Polizeidirektor.

Konrektor Franke - Realschule Leibnitz in Wolfenbüttel - zum Realschulrektor mit gleichzeitiger Versetzung an die Lessing-Realschule in Wolfenbüttel.

Lehrerin Lebrecht - Grundschule Soischen - zur Hauptlehrerin mit gleichzeitiger Versetzung an die Grundschule Woltwiesche.

### C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

#### 84.

##### Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Weendespring der Stadtwerke Göttingen AG und der Wassergewinnungsanlagen Weendespring und Osterberg des Fleckens Bovenden vom 16. 03. 1994

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. 08. 1990 (Nieders. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1993 (Nieders. GVBl. S. 711), wird verordnet:

##### § 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Weendespring der Stadtwerke Göttingen AG und der Wassergewinnungsanlagen Weendespring und Osterberg des Fleckens Bovenden wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

##### § 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich)
- II (Engere Schutzzone)
- III (Weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen einer Schutzzone I umfassen den wesentlichen Teil des Wassergewinnungsanlagengeländes Weendespring der Stadtwerke Göttingen AG. Eine weitere Schutzzone I bildet das Wassergewinnungsanlagengelände Osterberg des Fleckens Bovenden westlich des Stollen.

Die westliche Grenze der Schutzzone II beginnt an dem nordwestlichen Eckpunkt der zuerst genannten Schutzzone I. Sie verläuft zunächst in Richtung Norden, die östliche Bebauung des Flecken Bovenden ausgrenzend, entlang des Helleweges bis an die südwestliche Bebauung des Ortsteiles Eddigehausen des Flecken Bovenden. Sie schwenkt an diesem Punkt in die Hauptrichtung Osten um und führt bis zum Höhenpunkt 359,7 m ü NN östlich des Hainberges. Von hier aus verläuft sie in nördlicher Richtung bis zum Wittenberg und schwenkt dann in östliche Richtung ab. Die Grenze verläuft, den Nadelhai umschließend, über Roringers Spitze bis zum Höhenpunkt 423,7 ü NN am Kneppelberg. Von hier aus schwenkt sie zurück in Richtung Süd-Westen, den Hünstollen umschließend und den Ortsteil Roringen der Stadt Göttingen ausschließend. Von der Nordseite des Ortsteiles Roringen verläuft sie über den südlichen des Ortsteiles Nikolausberg gelegenen Feldbornberg, über den Faßberg und dann in nordwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt Wassergewinnungsanlage Weendespring zurück.

Eingeschlossen von der so umschriebenen Grenze der Schutzzone II ist die Hochfläche Deppoldshausen als Schutzzone III bei Ausschluß der Gutsgebäude des Gutes Deppoldshausen. Eine gesonderte Schutzzone III bildet ebenso der Ortsteil Nikolausberg mit dem Max-Planck-Institut und dem Sender des Norddeutschen Rundfunks. Zusätzlich befindet sich noch eine kleine Schutzzone III an der Nordseite des Ortsteiles Roringen.

- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 eingetragen.
- (4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus weiteren 15 Karten im Maßstab 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Landkreis Göttingen, dem Flecken Bovenden und der Stadt Göttingen. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
  - a) zur Nutzung der Zone als Wiese,
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzone I als Wiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und von Aufwuchs mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

	Schutzzone	
	II	III
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser oder des von		

	Schutzzone	
	II	III
Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen	v	v
b) Verrieseln oder Versickern von industriellen oder gewerblichen Abwässern	v	v
c) Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer von		
aa) Siedlungen	v	v
bb) Einzelbebauung	v	b
2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser	v	v
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen	v	v
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	v	v
6. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v
7. Aufbringen von		
a) Fäkalschlamm	v	v
b) Klärschlamm unbehandelt	v	v
c) Klärschlamm im Rahmen einer kontrollierten landwirtschaftlichen Düngung	v	b
8. Überschreiten der pflanzenbedarfsgerechten Düngung	v	v
9. Aufbringen von Gülle, Jauche oder Geflügelkot auf		
a) Ackerland oder gärtnerisch genutzte Böden von der Ernte bis zum 31. 01. vom 01. 02. bis zur Ernte	v	v
c) Ackerland bei Anbau von Haupt- und Zwischenfrüchten nach der Ernte sowie Grünland vom 16. 10. bis zum 31. 01. vom 01. 02. bis zum 15. 10.	v	v
v	v	b
10. Aufbringen von Stallmist unter Zugrundelegung der zeitlichen und mengenmäßigen Beschränkung der Gülle-Verordnung einschließlich Bereitstellung vor Kopf	b	b
11. a) Nutzungsänderung von absolutem Grünland	v	v
b) Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	v	b
c) Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	v	v
d) Kahlschlag größer als 1 ha	v	b
e) Aufforstung von Acker oder intensiv genutztem Grünland	b	b
12. Gärtnerischer Gemüseanbau	v	b
13. Anbau von Mais, Hackfrüchten, Feldgemüse, Raps oder Leguminosen	b	b
14. Anlegen oder Erweitern von Kleingartenkolonien oder Gartenbaubetrieben sowie Baumschulen	v	v

	Schutzzone			Schutzzone	
	II	III		II	III
15. a) Lagern von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v	a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage aa) bis zu 40000 l bb) über 40000 l	v	b
b) Lagern von Gülle oder Jauche in aa) Behältern mit Sickerwasserkontrolle bb) Behältern ohne Sickerwasserkontrolle cc) Erdbecken	v	b	b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage aa) bis zu 100000 l bb) über 100000 l	v	b
16. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach §§ 161 ff. NWG ausgenommen Umschlagen von Flüssigdünger auf dem Feld zur landwirtschaftlichen Düngung	v	v	22. a) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe	v	v
17. Anlegen von Gärfuttermieten			b) Produktion radioaktiver Stoffe	v	v
a) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 % ohne Dichtung	v	v	c) Verwendung radioaktiver Stoffe ausgenommen zu Forschungszwecken in geschlossenen Räumen	v	v
b) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 % mit Dichtung und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	b	-	d) Löschübungen oder Erprobung mit dem Löschmittel "Schaum"	v	v
c) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr mit Oberflächenabdeckung	b	b	e) Verwendung von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (blauer Engel) des Deutschen Instituts für Güte-Sicherung und Kennzeichnung (RAL)	v	v
d) in einer baugenehmigungspflichtigen Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	b	-	23. Transport wassergefährdender Stoffe durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	v	b
18. Tierhaltung, soweit diese nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14. 05. 1990 (BGBl. I S. 880) genehmigungspflichtig ist	v	b	24. Beförderung wassergefährdender Stoffe		
19. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. 09. 1986 (BGBl. I S. 1505) und entsprechend der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. 07. 1988 (BGBl. I S. 1196)			a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG	v	v
a) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	v	v	b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b
b) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 der Anlage zugelassen ist	v	v	c) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten und Bestandteil von Anlagen gem. § 161 Abs. 1 NWG sind aa) unterirdisch verlegt bb) oberirdisch verlegt	v	v
c) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3, Abschnitt B, der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit sich nicht aus Spalte 3 etwas anderes ergibt	v	v	d) in sonstigen Rohrleitungen	v	v
d) Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3, Abschnitt A, der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 verboten ist	-	-	25. a) Ablagern oder Aufhalten von wassergefährdenden Stoffen	v	v
20. Unterhalten von Gewässern mit chemischen Mitteln	v	v	b) Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	v	v
21. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen (§ 161 NWG) von wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 161 Abs. 5 NWG, ausgenommen Anlagen nach § 4 Ziffer 15b), 17b) und 17d) dieser Verordnung.			26. Ablagern von Abfällen, soweit sie nicht unter die Ausnahmen der Kompostverordnung fallen	v	v
			27. Behandeln, Zwischenlagern oder Umschlagen von Abfällen ausgenommen Bereitstellen	v	v
			28. Behandeln oder Lagern von Schrott oder Autowracks	v	v
			29. Errichten von baulichen Anlagen		
			a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung	v	b
			b) für landwirtschaftliche Betriebe	v	b
			c) als geschlossene Siedlung, für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke (z. B. Krankenhäuser) aa) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung bb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v
			30. Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen, Plätzen mit Ausnahme von Land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	v	b

	Schutzzone	
	II	III
31. a) Bau von Bahnlänien	v	v
b) Bau von Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfen	v	v
32. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	v	v
33. Bau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurfllächen des Luftverkehrs	v	v
34. Bau von militärischen Anlagen oder Übungsplätzen	v	v
35. Durchführung von Manövern oder Übungen von militärischen Verbänden oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen	v	v
36. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	v	b
37. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	v	v
38. Vergraben oder Ablagem von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	v	v
39. Anlegen oder Erweitern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzgehegehaltung	v	b
40. Intensive Beweidung als Dauerpferche	v	b
41. Erdaufschlüsse, soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) oder alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe	v	b
42. Anlegen von Dränen oder Vorflutern	v	b
43. Bodenabbau		
a) mit Freilegung des Grundwassers	v	v
b) ohne Freilegung des Grundwassers	v	b
44. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus	v	b
45. Durchführen von Sprengungen	v	b
46. a) Bohrungen mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung	v	b
b) Bohrungen für geologische Erkundungen	b	b
47. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann mit Ausnahme der Ziffer 19 die untere Wasserbehörde (Landkreis Göttingen bzw. Stadt Göttingen) auf Antrag Befreiungen erteilen, soweit der Schutzgebietzweck nicht gefährdet wird.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Landkreis Göttingen bzw. Stadt Göttingen) vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

§ 7

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 9

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.
- (3) Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.
- (4) Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.
- (5) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber der Stadtwerke Göttingen AG bzw. dem Flecken Bovenden geltend zu machen. Einigen sich die Parteien nicht über den Grund oder die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.
- (6) Ansprüche nach Abs. 2 auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 und 5 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. f. der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet.

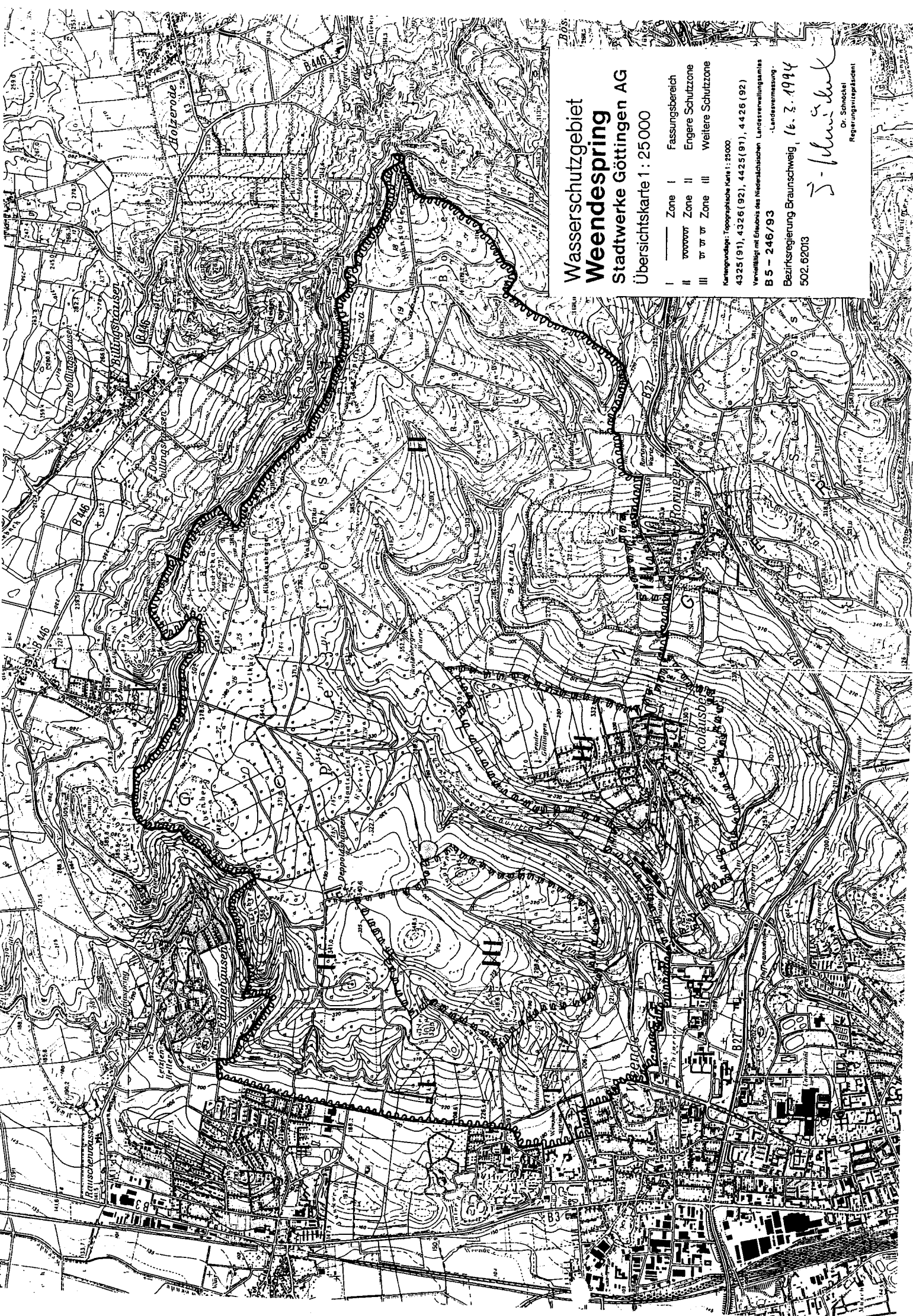
§ 11

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 16. 03. 1994  
502.62013 GÖ

Bezirksregierung Braunschweig  
Dr. Schnöckel  
Regierungsvizepräsident

Karte auf S. 106/107



Wasserschutzgebiet  
**Weendespring**  
Stadtwerke Göttingen AG  
Übersichtskarte 1:25000

- I Zone I Fassungsberich
- II Zone II Engere Schutzzone
- III Zone III Weitere Schutzzone

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000  
4325 (91), 4326 (92), 4425 (91), 4426 (92)  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes  
B 5 - 246/93  
- Landesvermessung -  
Bezirksregierung Braunschweig, 16.3.1994  
502.62013

*J. Schöckel*  
Dr. Schöckel  
Regierungszitpräsident